

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

GB.OB/154/2018

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Johann Reichert	Bürgermeister- und Presseamt / BMPA / J.R.

Sachbearbeiter/in: Johann Reichert

Beitritt der Stadt Schwabach zur Wärme-Strom-Gemeinschaft eG

Anlagen:

Unternehmenssatzung der WSG

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	27.11.2018	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Dem Beitritt der Stadt Schwabach zur Wärme-Strom-Gemeinschaft eG wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag		1.000,00 Euro für die Zeichnung des Anteilscheins, zzgl. 50,00 Euro Eintrittsgeld	
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt		s.o.	
Haushaltsmittel vorhanden?		Ja	
Folgekosten?		Nein	

I. Zusammenfassung

Die Stadt Schwabach beabsichtigt der Wärme-Strom-Gemeinschaft eG (nachfolgend „WSG“ genannt) beizutreten. Der Sitz der Genossenschaft ist in Schwabach.

Zweck der Genossenschaft ist es ihren Mitgliedern, interessierten Haushalten und Betrieben eine nachhaltige, umweltverträgliche, zukunftsfähige und effiziente Energieversorgung zu möglichst kostengünstigen Preisen zu verschaffen.

Um der eingetragenen Genossenschaft rechtswirksam beitreten zu können ist der Erwerb von mindestens einem Geschäftsanteil zum Kaufpreis von 1.000 Euro zzgl. 50 Euro Eintrittsgeld (einmalig) notwendig. Auf Grund der geringen Höhe des Genossenschaftsanteils steht die Beteiligung grundsätzlich nicht unter Stadtratsvorbehalt. Des Weiteren unterliegt die geplante Beteiligung auf Grund der Geringfügigkeit ebenfalls nicht der Anzeigepflicht bei der Regierung von Mittelfranken.

Gleichwohl soll die Entscheidung über den Genossenschaftsbeitritt dem Hauptausschuss vorbehalten bleiben.

II. Sachvortrag

1. Unternehmenszweck und Gegenstand der WSG:

Zweck der Genossenschaft WSG ist die Förderung des Erwerbs und die Wirtschaft der Mitglieder durch die Versorgung mit preisgünstiger Heizwärme / elektrischem Strom mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.

Dabei sollen Mitglieder, interessierte Bürger/Bürgerinnen und Betriebe angeregt werden, selbst Energie-Unternehmer zu werden oder Mitglieder die technische Entwicklung zur Nutzung alternativer Energien oder zur Verbesserung der Energieeffizienz (z.B. Abwärme) zu fördern und/oder besser zu nutzen.

Wesentlicher Unternehmensgegenstand der Genossenschaft ist:

- Die Beratung zu Energiefragen
- Initiierung und finanzielle Beteiligung an Projekten zur nachhaltigen und ökologischen Energieerzeugung und effizienten Energienutzung
- Finanzierung, Installation und Betrieb von Energieanlagen zur Versorgung von Privatkunden und Unternehmen mit Wärme und Strom (= Contracting)
- Handel mit umweltverträglichem Strom und von umweltverträglichen Wärmebrennstoffen

Die Stadt Schwabach möchte durch ihren formalen Beitritt und der Zeichnung des 100. Anteilscheines der WSG deren Unternehmensziele unterstützen und entsprechend würdigen.

2. Mögliche Anzeigepflicht bei der Regierung von Mittelfranken:

Die Stadt Schwabach beabsichtigt lediglich einen Geschäftsanteil der WSG in Höhe von 1.000 Euro zu zeichnen.

Bei dann 100 Genossenschaftsmitgliedern entspricht das einen Unternehmensanteil von insgesamt 1% welcher unter die Bagatellgrenze nach Art. 96 Abs. 1 GO liegt und somit nicht der kommunalrechtlichen Anzeigepflicht bei der Regierung von Mittelfranken unterliegt.

2. Haftungsrisiko

Grundsätzlich sieht das Genossenschaftsgesetz (GenG) im Insolvenzfall nach § 105 GenG Nachschusspflichten der Mitglieder vor, die je nach Satzungsregelung, nach Köpfen geregelt sein können. Leistungsfähigere Mitglieder können zur Befriedigung von Gläubigern unterschiedlich, ohne Anknüpfung an den Genossenschaftsanteil, herangezogen werden.

In der Unternehmenssatzung der Genossenschaft (liegt als Anlage dieser Beschlussvorlage bei) wurde allerdings in § 38 die Nachschusspflicht der Mitglieder kategorisch ausgeschlossen. Insoweit besteht ein Haftungsrisiko für die Stadt im Insolvenzfall der Genossenschaft lediglich in Höhe des gezeichneten Geschäftsanteils in Höhe von 1.000 Euro.

III. Kosten

Zur Zeichnung des geplanten Geschäftsanteils fallen Kosten in Höhe von 1.000,00 Euro zzgl. 50,00 Euro Eintrittsgeld (einmalig) an.